

ESF-OP / BAP 2014 - 2020

Refinanzierungen und Einnahmen Veröffentlichung von Projektergebnissen

„Europa nach Tisch“

30.08.2018



TOP 1:

Umgang mit Refinanzierungen und Einnahmen bei der Beantragung und Abrechnung von arbeitsmarktpolitischen Projekten

„Europa nach Tisch“ - 30.08.2018



Warum diese Präsentation?

- Das Risiko, dass Eigenmittel, Einnahmen oder Förderungen Dritter bei Zuwendungen – versehentlich oder bewusst - verschwiegen oder falsch beziffert werden, ist im Zuwendungsrecht nicht unerheblich.
- Wenn Eigenmittel, Einnahmen oder Förderungen Dritter bei Zuwendungen verschwiegen oder falsch beziffert werden, kann dies u.U. dramatische Folgen haben.



- Nr. 2.5. der VV zu § 44 LHO
„Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen“.
- Nr. 2.7. der VV zu § 44 LHO
„Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf der Basis von Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers zu ermitteln.“
- Nr. 3.2.4. der VV zu § 44 LHO
„im Antrag ist darzulegen:
eine explizite Darstellung im Finanzierungsplan ... , ob und in ggf. in welcher Höhe dieselbe Einrichtung oder dasselbe Vorhaben eine Förderung von anderen öffentlichen Stellen erhält.“



- Grundsätzlich muss erklärt werden, ob und in welcher Höhe sich Dritte beteiligen (bzw. warum sie sich nicht beteiligen, wenn Interesse Dritter vorliegt).

Mögliche Konstellationen:

- Personalfreistellungen von Behörden / Ressorts,
 - Zuschuss anderer Stellen (per Bescheid)
 - Zur-Verfügung-Stellung von Sachaufwand durch Dritte
- Die Beteiligung muss schriftlich dokumentiert sein. Wenn ein Interesse Dritter besteht, muss nachvollziehbar erklärt werden, warum keine Beteiligung erfolgt.



- Die Zuwendung aus dem BAP reduziert sich entsprechend der Beteiligung weiterer Stellen (auch bei Anwendung von Pauschalen!)
- Prüfung erforderlich, da u.U. sonst eine unzulässige Doppelförderung besteht.
- Prüfung dient auch der Betrugsprävention.



- **Nr. 2.2.3 VV zu § 44 LHO**

Bei der Festbetragsfinanzierung ist die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen. Sie kann auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. Kostenpauschalen, Richtwerte). Dem Zuwendungsempfänger verbleiben die Mehreinnahmen und Minder Ausgaben, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unter den Zuwendungsbetrag sinken.

Eine Festbetragsfinanzierung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht mit hinreichender Sicherheit die Einnahme- und Ausgabeposition (insbesondere Finanzierungsbeiträge Dritter) beurteilt werden können.

- Bei Projekten, die mit SEK oder Lump-sums und damit per Festbetrag gefördert werden, MUSS vor Bewilligung der Umfang der Beteiligung Dritter geklärt worden sein.
- Bei Projekten mit Fehlbedarfsfinanzierung muss, wenn der Umfang bei Bescheiderteilung noch unklar ist, die Beteiligung Dritter im Projektverlauf mitgeteilt werden und wird dann besonders sorgfältig geprüft.



- **Grundsätzlich muss erklärt werden, ob und in welcher Höhe für das beantragte Vorhaben Eigenmittel eingesetzt werden können.**
Mögliche Konstellationen:
 - a. Einsatz von „baren Mitteln“
 - b. Eigenfinanzierung von Personalstellen
 - c. Zur-Verfügung-Stellung von Sachaufwand

- **Bei der Antragstellung muss schriftlich erklärt werden, ob Eigenmittel eingesetzt werden können bzw. warum sie nicht eingesetzt werden können (im Antragsvordruck)**

- **Die Zuwendung aus dem BAP reduziert sich entsprechend des Einsatzes von Eigenmitteln (auch bei Anwendung von Pauschalen!)**



- **Grundsätzlich muss erklärt werden, ob und in welcher Höhe in einem Vorhaben Netto-Einnahmen erwirtschaftet werden.**

(Nettoeinnahmen = Einnahmen minus betriebliche Aufwendungen)

Mögliche Konstellationen:

- a. Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von produzierten Waren (z.B. Essen, hergestellte Möbel) im Projekt
 - b. Nettoeinnahmen aus der Vergütung erbrachter Dienstleistungen im Projekt
 - c. Maßnahmen, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (i.d.R. nicht relevant bei ESF-Projekten)
- **Die Nettoeinnahmen eines Projektes reduzieren die anerkannten Gesamtausgaben und damit automatisch die Zuwendungshöhe.**



ANBest-P Nr. 1.5

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind
- Der Einsatz von Eigenmittel erfolgt stets zuerst. Erst nach deren Verbrauch erfolgt eine Zahlung aus Zuwendungsmitteln.
- Einnahmen und Förderungen Dritter müssen immer zeitgenau ausgewiesen werden.



- Im Zuwendungsrecht gilt der Subsidiaritätsgrundsatz. Öffentliche Zuwendungsmittel dürfen daher erst dann und nur insoweit gewährt und abgefordert werden, als der Zuwendungsempfänger nicht über Eigenmittel bzw. Einnahmen verfügt.

- VV 8.1.1. zu § 44 LHO

Befristungen, auflösende Bedingungen

„Die Bewilligungsbehörde hat eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid ... auflösende Bedingungen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 BremVwVfG, ...) eingetreten sind.

Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.“



Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträglich Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, (...)

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.



Alle Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung sind „subventionserhebliche Tatsachen“.

Das bedeutet, dass unrichtige Angaben nicht nur zu einem Widerruf der Zuwendung führen, sondern darüber hinaus einen Subventionsbetrug darstellen können.

Subventionsbetrug wird nach § 264 StGB mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar.



Alle Zuwendungsempfängenden sind über „subventionserhebliche Tatsachen“ informiert:

Erklärungen zu § 264 StGB Subventionserhebliche Tatsachen

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektrisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in der Mittelanforderung/Mitteilung über den Projektstand, die Angaben in dem Begleitbogen und in der Mitteleinsatzbestätigung, die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder übersubventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.



Alle Zuwendungsempfängenden sind über ihre Mitteilungspflichten informiert:

Weitere Erklärungen der/des Antragstellenden

Erklärung zur Buchführung

- Wir verpflichten uns, für jedes durchzuführende Projekt eine getrennte Buchführung vorzunehmen.
- Wir verpflichten uns, alle Transaktionen für das jeweils durchzuführende Projekt in einer kodifizierten Buchführung zu erfassen.
Wir setzen das folgende Buchhaltungssystem ein:

Erklärung zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB)

- Wir erklären, dass wir die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) beachten und anwenden.

Erklärung zu Mitteilungspflichten

- Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes und die gemäß Anlage 2 zu VV Nr. 5.1. § 44 LHO (ANBest-P) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den Angaben Projektantrag unverzüglich dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mitteilen.

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

- Mir/uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

Erklärung zu Insolvenzverfahren / eidesstattliche Versicherung

- Ich /wir erklären, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet
- Ich/wir erklären, dass ich/wir keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung abgegeben haben.

TOP 2:

Veröffentlichung von Projektergebnissen durch Zuwendungsempfänger

„Europa nach Tisch“ - 30.08.2018



Veröffentlichung von Projektergebnissen

- Gemäß der EU-Verordnung für die Strukturfonds sind Projektergebnisse zu veröffentlichen:
„Sowohl die Verwaltungsbehörde als auch die Begünstigten sollten dafür sorgen müssen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert wird.“ (VO EU 1303/2013, RNr. 101)
- Auch die Allgemeinen Fördergrundsätze schreiben vor:
„Die Zuwendungsempfängenden (...) stellen die Ergebnisse der Projekte und Maßnahmen nach deren Abschluss der Allgemeinheit in geeigneter Form zur Verfügung.“ (AFöG, Abschnitt V., Ziffer 9)
- Das gilt insbesondere, wenn aus der Zuwendung z.B. Konzeptentwicklungen o.ä. finanziert wurden, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind.



Veröffentlichung von Projektergebnissen (2)

- Die Mindestanforderung ergibt sich aus der EU-Verordnung :
„Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.“
(VO EU 1303/2013, Anhang 12, Abschnitt 2.2, Ziffer 2. Buchstabe a))
- Sinnvoll (und gern gesehen) kann darüber hinaus die Veröffentlichung weiterer Unterlagen auf der Website sein, wie z.B.
 - aktuelle Sachberichte zum PAZA
(bitte die Lesbarkeit für die interessierte Öffentlichkeit beachten!)
 - Presseveröffentlichungen zum Projekt
 - außergewöhnliche Projekterfolge etc.



Veröffentlichung von Projektergebnissen (3)

- Im Rahmen der Antragstellung machen die Träger Angaben zur geplanten Veröffentlichung:

„Sind Schritte zur Veröffentlichung der Projektergebnisse geplant? Bitte führen Sie Ihre Angaben kurz aus.“ (Antragsformular, Ziffer 7.5)

- Im Zuge der Prüfung des Pflicht-Auszahlantrages (hier: Sachbericht) überprüft die Bewilligungsbehörde, ob
 - die Mindestanforderungen gemäß der EU-VO eingehalten sind und
 - die Angaben im Antrag unter 7.5 tatsächlich umgesetzt wurden.



TOP 3:

Klärung von Verfahrensfragen der Zuwendungsempfänger

„Europa nach Tisch“ - 30.08.2018



TOP 4:

Stand der wettbewerblichen Verfahren

- LOS in Groß
- Integration in Bremen und Bremerhaven
- Staffelfverfahren zum 01.09.2018 für B2.2.1 und B2.4.2 (EDV-Qualifizierung)

„Europa nach Tisch“ - 30.08.2018



TOP 5: Verschiedenes

- ESF-News FP 2014-2020 und 2021-2027
- Veränderungen beim Mindestlohn

„Europa nach Tisch“ - 30.08.2018



Laufende Förderperiode 2014 - 2020

- Änderungsantrag 2018
- Leistungsrahmen
- Leistungsgebundene Reserve



ESF +

Neue Förderperiode 2021 - 2027

- Es wird eine neue Förderperiode für den ESF geben
- Seit Mai 2018 gibt es neue Verordnungsentwürfe der KOM für die Allgemeine VO und die ESF+ VO
- Spezifische Ziele für den ESF+ wurden noch nicht konkretisiert
- ‚+‘ bezieht sich auf Erweiterung um z.B. Gesundheit und Nahrungsmittel, die zukünftig zum ESF gehören werden



ESF +

Neue Förderperiode 2021 - 2027

Die Umsetzung und Mittelverteilung (z.B. Bund-Länder) ist noch nicht geregelt, aber

- DE erhält auch zukünftig ESF-Mittel
- Die Verteilung erfolgt gemäß den Maßstäben an die Bundesländer



ESF +

Neue Förderperiode 2021 - 2027

- Förderfähigkeit:
z.B. Pauschalierung, Personalkosten, Indikatoren;
Berichterstattung, Zahlungsanträge
- Es soll „verbesserte und angemessene Regelungen“ geben



Veränderungen beim Mindestlohn nach dem MiLoG:

- Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiLoG) beträgt
 - bis 31.12.2018: 8,84 €
 - ab 01.01.2019: **9,19 €**
 - ab 01.01.2020: **9,35 €** pro Stunde.
- Im Zuge der Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes des Landes Bremen wird die Einhaltung der o.g. Stundenlöhne überprüft.
- Wichtig: Die Einhaltung des Mindestlohnes gilt nicht nur für aus der Zuwendung finanziertes Personal, sondern für alle Beschäftigten des ZWE.
- Bei gefördertem Personal mit Mindestlohn gilt: Der laufende Bescheid wird (zumindest seitens des Jobcenters) nicht geändert. Der neue Mindestlohn ist trotzdem einzuhalten; die Differenz muss der ZWE tragen!



Veränderungen beim Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen :

- Alle Träger, die unter den Anwendungsbereich der vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 07.12.2017 ([BAnz AT 19.12.2017 V1](#)) fallen, müssen den **Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal** einhalten.
- Der Mindestlohn nach diesem Tarifvertrag beträgt
 - bis 31.12.2017: 14,60 € pro Stunde (2.587,67 € pro Monat bei 40 h)
 - ab 01.01.2018: **15,26 € pro Stunde**
(Das bedeutet bei einer tariflichen Arbeitszeit von 40 Stunden: 15,26 € x 40 h x 4,348 Wochen = **2.654,02 € pro Monat**)



Weitere Fragen oder Anmerkungen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Der Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen

